

**Satzung
der Ortsgemeinde Pölich
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 14.10.2014
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 27.06.2017**

Der Ortsgemeinderat Pölich hat am 22.09.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.02.2010 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Pölich, den 14.10.2014
Ortsgemeinde Pölich

gez. *Walter Clüsserath*, Ortsbürgermeister

(DS)

Der Ortsgemeinderat Pölich hat am 26.06.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.10.2014 beschlossen:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| aa) in einem Grabfeld mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| bb) in einem Grabfeld für Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte) | 1.800,00 € |

II. Gemischte Grabstellen

- | | |
|---|---------------------|
| a) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab und 1/30 von I.1.b)aa) pro Verlängerungsjahr | 145,00 €
12,50 € |
| b) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Rasen-Reihengrab und 1/30 von I.1.b)bb) pro Verlängerungsjahr | 900,00 €
60,00 € |

III. Urnengrabstätten

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Überlassung einer Urnengrabstätte in Grabfeldern mit allg. und bes. Gestaltungsvorschriften | |
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung 1. Asche) | 165,00 € |
| b) für die Beisetzung der 2. Asche und ein 1/15 von III.1.a) pro Verlängerungsjahr | 135,00 €
11,00 € |
| c) Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer um 5 / 10 oder 15 Jahre (= Urnen-Wahlgrabstätte) 1/15 von III.1.a) pro Verlängerungsjahr | 11,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen | |
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung 1. Asche) (ohne Namensplatte) | 900,00 € |
| b) für die Beisetzung der 2. Asche und ein 1/15 von III.2.a) pro Verlängerungsjahr (ohne Namensplatte) | 600,00 €
60,00 € |
| c) Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer um 5 / 10 oder 15 Jahre (= Urnen-Wahlgrabstätte) 1/15 von III.2.a) pro Verlängerungsjahr | 60,00 € |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Neue Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
b) jede weitere Grabstätte	25,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden erhoben für 5 / 10 / 15 / 20 / 25 oder 30 Jahre	
a) eine Doppelgrabstätte, je Verlängerungsjahr	50,00 €
b) jede weitere Grabstätte, je Verlängerungsjahr	25,00 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer ehemaligen Reihengrabstätte oder einer ehem. gemischten Grabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden erhoben für 5 / 10 / 15 / 20 / 25 oder 30 Jahre	
a) Einzelgrabstätte ehemals I.1.b)aa), je Verlängerungsjahr	12,50 €
b) Einzelgrabstätte ehemals I.1.b)bb), je Verlängerungsjahr	60,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	150,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:	
• Gestellung Verschalung	25,00 €
• Gestellung Laufrost	25,00 €
• Räumen Fundament	145,00 €
• Räumen Aufwuchs	50,00 €
• Einsatz Tauchpumpe	60,00 €
• Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

Sofern die Arbeiten für den Aushub eines Urnengrabes von einer Privatperson (Nachbarschaftshilfe) ausgeführt werden, werden keine Kosten von der Gemeinde berechnet.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 14.10.2014 ist am 15.11.2014 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 30.05.2016 ist am 18.06.2016 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 27.06.2017 ist am 15.07.2017 in Kraft getreten.